



EVZ Sport AG

## Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 24-25/26927/7

---

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
EV Zug (NL) - HC Davos (NL) vom 18.03.2025
- 2) Fehlbarer Club:** EVZ Sport AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Künzle Mike (147944)**
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 53:20 versetzte der Beschuldigte seinem Gegenspieler einen Crosscheck von hinten gegen den Kopf, nachdem er ihn zuvor zu Fall gebracht hatte. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Crosschecking bestraft.
  - Der PSO qualifizierte das Foul als ein Crosschecking der Kategorie III und verlangte 5 oder mehr Spielsperren.
  - Der Einzelrichter hat ein ordentliches Verfahren eröffnet und zwei provisorische Spielsperren ausgesprochen. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
  - Innert Frist ging eine Stellungnahme des Beschuldigten ein. Er führte im Wesentlichen aus, er anerkenne das Foul und sei auch mit den zwei provisorisch verhängten Spielsperren einverstanden. Er habe sich bei Tambellini entschuldigt. Er sei aber der Meinung, dass nicht mehr als zwei Spielsperren zu verhängen seien. Er verwies auf einen Entscheid des VSG, das einen Bandencheck zum Thema hatte, bei welchem das Opfer kopfvoran in die Bande stürzte. Er verwies zudem auf Szenen (und reichte diese auch ein), bei welchen Spieler sich auf andere Fallen liessen, um sie aufs Eis zu drücken. Das Spiel sei sehr emotionsgeladen gewesen, es habe viele Strafen und unfaire Aktionen gegeben. Er sei ein physischer Spieler, wolle aber nie jemanden verletzen. Zusammenfassend halte er eine Bestrafung nach Kategorie III für sehr unverhältnismässig. Auch der Club des gefaulten Spielers äusserte sich und führte zusammenfassend aus, dass es sich nicht einfach um ein Foul handle, sondern um einen bewussten Akt mit der Absicht einen wehrlosen Spieler zu verletzen. Tambellini sei verletzt worden und habe das folgende Spiel nicht bestreiten können (unter Beilage eines Arztzeugnisses). Die Liga müsse ein Zeichen setzen, dass solche Aktionen nicht akzeptiert werden. Es müssen mehr als 5 Spielsperren verhängt werden. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

- 5) Begründung:** 1. Tambellini hat die Scheibe und wird von Stalder zu Fall gebracht und eine Strafe wird gepfiffen. Tambellini will aufstehen, da wird er vom Beschuldigten von hinten mit einem leichten Crosscheck in den Rücken zu Fall gebracht. Der Beschuldigte bückt sich, kniet auf Tambellini und versetzt ihm einen Crosscheck in den Nacken und stösst ihn dadurch mit dem Gesicht aufs Eis. (Am besten ersichtlich auf der Corner-Cam 2) Tambellini ist wehrlos in dem Moment. Dann schlägt der Beschuldigte ihm mit der Faust auch noch gegen den Kopf.
2. Nach dem Gesagten steht unzweifelhaft fest, dass ein Cross-Check gegen den Kopf/Nacken vorliegt, was vom Beschuldigten auch nicht bestritten wird. Es geht dabei um den zweiten Crosscheck, als Tambellini bereits am Boden liegt, nicht um den ersten, bei welchem der Beschuldigte Tambellini zu Fall bringt. Deshalb ist der Verweis auf das VSG Urteil 24-25/25726/2 betreffend Bandenchecks in der Sache nicht einschlägig, handelt es sich dabei doch um einen anderen Sachverhalt. Allerdings ist das VSG Urteil 24-25/25726/2 betreffend Strafkategorien massgeblich.
3. Bezüglich der Strafzumessung kann auf die Ziff. 6 – 9 der Praxisrichtlinien (sowie das VSG Urteil 24-25/25726/2) verwiesen werden. In Kategorie I fallen Checks gegen den Kopf, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Sie können mit 1 – 2 Spielsperren geahndet werden. Checks gegen den Kopf, welche bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonst wie als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen oder weitere Qualifikationsmerkmale beinhalten, fallen mindestens in Kategorie II mit 2 – 4 Spielsperren. Häufen sich die Qualifikationsmerkmale oder liegt gar Vorsatz vor, ist der Check in die Kategorie III (5 oder mehr Spielsperren) einzuordnen.
4. Der Crosscheck in den Nacken wurde bewusst ausgeführt. Die Aktion ist, wie vom PSO beantragt, in die Kategorie III einzuordnen, da eine besondere Verwerflichkeit bzw. Häufung von Qualifikationsmerkmalen vorliegt: Das Spiel war bereits unterbrochen, der Angriff erfolgte von hinten, gegen den Nacken und das Opfer war auch noch in einer wehrlosen Position. Auch die Wucht war nicht unerheblich. Der Beschuldigte hat Videoclips eingereicht und ausgeführt, dass "solche" Szenen in einem Playoffspiel häufiger vorkommen würden. Dabei verkennt der Beschuldigte, dass in sämtlichen eingereichten Szenen ein Stoss in den Rücken erfolgt. Hier liegt jedoch eine Attacke gegen den Nacken vor und dies auch nachdem das Spiel unterbrochen worden ist und der Gegenspieler in einer wehrlosen und verwundbaren Position ist (mit dem Kopf auf dem Eis) sowie schon länger nicht mehr in Scheibenbesitz war. Das ist kein Hockeyplay.
5. Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im unteren Bereich des Strafraums von 5 oder mehr Spielsperren. Die SIHF versucht seit Jahren Spieler sämtlicher Ligen und Stufen für den Schutz des Kopfes zu sensibilisieren ("Respect the head"), was ein solches Foul umso unverständlicher macht. Solche Attacken wollen wir auf dem Eis nicht sehen. Der Crosscheck erfolgt auch noch von hinten. Zudem gegen den Nacken. Dies ist sehr gefährlich, ist der Nacken bzw. die Halswirbelsäule ein sensibler Bereich, laufen hier sehr viele Nervenbahnen zusammen. Tambellini musste denn auch das nächste Spiel aussetzen. Dem Beschuldigten ist zugute zu halten, dass er das Unrecht seiner Aktion grundsätzlich einsieht und sich dafür entschuldigt hat. Allerdings neigt er dazu, sein Foul zu bagatellisieren. Die Einsatzstrafe wird auf 6 Spielsperren festgelegt. Solche gesundheitsgefährdenden Aktionen abseits des Spielgeschehens haben auf dem Eis nichts zu suchen.
6. Zudem ist der Beschuldigte in der Players History vorbelastet: Am 20.10.2024 wurde er mit dem Tarifverfahren Nr. 7.25758 wegen Checks von hinten mit einer Spielsperre bestraft. Am 19.3.2023 wurde er im ordentlichen Verfahren Nr. 23779/7 für einen Check von hinten für zwei Spiele gesperrt.
7. Es besteht bei den PSO's, den ER (siehe Ziff. 12 Praxisrichtlinien), sowie dem Verbandssportgericht Einigkeit darin, dass Wiederholungstäter zum Schutz der Spielergesundheit strenger zu bestrafen sind. Vorliegend fällt auf, dass der Beschuldigte allesamt Angriffe von hinten vollführt. Während die Vorstrafen zweimal Checks von hinten (und gegen die Bande) darstellen, handelt es sich im vorliegenden Fall um einen Crosscheck von hinten. Die Einsatzstrafe wird aufgrund der Einschlägigkeit der Attacken (Angriffe von hinten) um eine Spielsperre erhöht.
8. Summa summarum sind 7 Spielsperren und eine Busse gemäss Bussentarif auszusprechen. Die Busse gemäss Code 8b beträgt CHF 9'040.00 (1 Grundbusse für Matchstrafe CHF 2'260 plus 6 mal 50% für jede weitere Sperre).

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für insgesamt 7 Spiele gesperrt. Eine Sperre wurde bereits verbüsst.
  2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 9'040.00 zu bezahlen.
  3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 610.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

**7) Kosten:**

Verfahrenskosten	CHF 610.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
<u>Total</u>	<u>CHF 610.00</u>

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 9'650.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel: Achtung Sonderfrist Playoffs, Playouts und Ligaqualifikation NL & SL (Art. 20a OR LS)**  
Gegen diesen Entscheid kann bis 12.00 Uhr des Folgetags nach Eröffnung des Entscheides durch den zuständigen ER Berufung an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattdbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an [vsg@sihf.ch](mailto:vsg@sihf.ch)), eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 26. März 2025

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf  
Einzelrichter Safety

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)